

3.1.2 Gegenparteiausfallrisiko



Die schwerste Form, in der sich dieses Risiko verwirklichen kann, ist der vollständige Zahlungsausfall der Gegenpartei. Damit entfällt die Rückzahlung einer Anleihe oder eines Kredits, den ein Versicherungsunternehmen gewährt hat, weil die Gegenpartei oder der Schuldner insolvent geworden ist. Zwar ist nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens zu erwarten, dass die Gläubiger nicht komplett leer ausgehen, also das Versicherungsunternehmen noch Zahlungen erhält. Es ist jedoch nicht ungewöhnlich, dass die Quote, nach der die Gläubiger befriedigt werden, im einstelligen Prozentbereich liegt.

Gegenparteiausfallrisiko

Als Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet man mögliche Verluste, die Folge aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und Schuldnern sein können.

Beispiel: Quote bei Insolvenzverfahren

Das Versicherungsunternehmen V erwirbt Unternehmensanleihen von U zum Nominalwert von 100.000 € für den identischen Betrag. U wird insolvent. Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens wird eine Quote von 6 % festgelegt. V erhält somit nur 6.000 € statt der ursprünglich gezahlten 100.000 €.

Weniger gravierend ist die Auswirkung für den Gläubiger, wenn sich lediglich das **Rating** der Gegenpartei verschlechtert. Eine **Ratingverschlechterung** der Gegenpartei bewirkt eine Wertverminderung der Forderung. Das schlechtere Rating gibt die höhere Ausfallwahrscheinlichkeit der Forderung wieder.

Jedoch ist es trotz der Verschlechterung des Ratings und des geringeren aktuellen Werts der Forderung möglich, dass die Gegenpartei weiterhin die geschuldeten Zinszahlungen pünktlich und in voller Höhe erbringt. Ebenso ist es möglich, dass zum vereinbarten Laufzeitende die Anleihe vertragsgemäß abgelöst wird.

Leider kann die Ratingverschlechterung aber auch der Anfang vom Ende der Zahlungsfähigkeit des Schuldners sein. Denn was zunächst mit einer Rückstufung von A auf BBB beginnt, kann sich genauso gut in den nächsten Jahren zu einem vollständigen Forderungsausfall entwickeln, was einem D-Rating entspricht.

► **Exkurs: Versicherer als Kreditgeber**

Mangels Alternativen bei der Geldanlage agieren heute viele Versicherungsunternehmen als Kreditgeber. Besonders Lebensversicherer engagieren sich zur Zeit stark auf dem Markt der Baufinanzierung und vergeben Hypothekenkredite. Lebensversicherungen wollen möglichst risikolose Anlagen tätigen, Bundesleihen rentieren sich nicht mehr und Hypothekenkredite gelten als sichere Anlageform. Die in diesem Segment zu erzielenden Zinsen sind höher als die der Bundesanleihen.

3.1.3 Versicherungstechnisches Risiko



Unter dem versicherungstechnischen Risiko versteht man das Risiko des Abweichens des tatsächlichen Aufwands für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand aufgrund von Zufall, Irrtum oder Änderung.

Versicherungstechnische Risiken existieren für alle Versicherungssparten, also Lebensversicherungen, Nicht-Lebensversicherungen und Krankenversicherungen.

Zufallsrisiko



Das Zufallsrisiko ist das Risiko, dass der kollektive Effektivwert der Schäden vom geschätzten Erwartungswert abweicht. Grund hierfür kann entweder der zufällige Eintritt besonders vieler oder weniger Versicherungsfälle sein oder besonders hoher oder niedriger Einzelschäden.

Gefährlich ist für das Versicherungsunternehmen nur der Eintritt von mehr Schäden oder von hohen Einzelschäden.

Beispiel: Versicherung der Titanic

Als 1912 die Titanic vom Stapel lief und Versicherungsschutz für sie gesucht wurde, konnte jeder Underwriter das Schiff mit guten Gründen und gutem Gewissen versichern: Das Schiff war nagelneu, topmodern und angeblich unsinkbar. Trotzdem sank das Schiff entgegen jeder Erwartung und Wahrscheinlichkeit schon zwölf Tage nach seiner Indienstellung. Ohne Vorwerfbarkeit sah sich die Versicherung großen Forderungen ausgesetzt.

Änderungsrisiko



Die Gefahr, dass der kollektive Effektivwert der Schäden vom geschätzten Erwartungswert abweicht, weil sich die Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens nach dem Zeitpunkt der Schätzung in unvorhersehbarer Weise ändert, bezeichnet man als Änderungsrisiko. Solche Änderungen können einzelne, viele oder alle versicherten Einzelrisiken im Versicherungsbestand betreffen.

Im Zeitpunkt der Bewertung des Risikos wurde grundsätzlich korrekt geschätzt. Da sich aber nach der Bewertung die Parameter selbst ändern, entspricht die verlangte Prämie nicht mehr dem eingegangenen Risiko bzw. der bereits erfolgten Zahlungen an die Versicherungsnehmer.

Beispiel: Unkalkulierbare Änderung von Parametern

Alle Versicherungsunternehmen haben für das Jahr 2015 ihre Prämien für die Hausratversicherungen zutreffend berechnet. Zur Überraschung aller Bundesbürger beschließt der Bundestag, dass zum 1. April 2015 in Deutschland Wohnungseinbrüche nicht mehr strafbar sind. Ab dem 2. April 2015 kommt es in Deutschland flächendeckend zu Wohnungseinbrüchen. Selbst die Anwesenheit der Bewohner entlockt den Einbrechern nur noch ein müdes Lächeln ...

Die Zahlungen für die Hausratversicherungen steigen für die Versicherungen plötzlich ins Unermessliche. Gegen das Verschieben eines Parameters – Strafbarkeit des Einbruchs – hilft auch keine Aktuarskunst, denn unter den ursprünglichen Parametern waren die errechneten Prämien angemessen.

Irrtumsrisiko



Von einem Irrtumsrisiko spricht man, wenn der kollektive Effektivwert der Schäden vom geschätzten Erwartungswert abweicht, weil die Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens fehlerhaft geschätzt wurde. Das Versicherungsunternehmen hat eine unzutreffend eingeschätzte Gesamtschadenverteilung zugrunde gelegt.

Die Versicherung hat sich einfach verrechnet. Dies ist nicht ganz ungewöhnlich. Es gibt immer wieder Tarife, die Versicherungen vom Markt nehmen, weil sie merken, dass die Tarife „kundenfreundlich“ sind.

Beispiel: Graffiti-Versicherung

Ein Versicherungsunternehmen hat eine Nische entdeckt: Es bringt eine Versicherung gegen die Verschmutzung der Hauswände durch Graffiti auf den Markt. Jedoch verfügt die Versicherung nur über statistische Daten über Graffiti an Hauswänden aus dem Landkreis Rosenheim. Die Versicherung legt daher die in Rosenheim ermittelte Graffiti-Verschmutzungsquote der deutschlandweit gültigen Prämienkalkulation zugrunde. Die Hausbesitzer aus Berlin, Hamburg, Köln und Frankfurt am Main sind von der Prämie überzeugt und schließen zahlreich die neue Police ab. Zunächst ist das Versicherungsunternehmen begeistert über den vertrieblichen Erfolg seines neuen Produktes ...

Die Versicherung hat den Irrtum begangen zu glauben, man könne die Daten eines Landkreises in Bayern auf ganz Deutschland hochrechnen. Denn Graffiti entstehen in Großstädten viel häufiger als auf dem Land. Die Versicherung hat damit das tatsächliche Schadenaufkommen bundesweit aufgrund des unzureichenden Datenmaterials fehlerhaft eingeschätzt. Sie muss sich daher entscheiden, ob sie die Prämien risikoadäquat erhöht oder das Produkt ganz vom Markt nimmt.

Stornorisiko



Das Stornorisiko ist die Gefahr, dass ein Versicherungsvertrag vor dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer gekündigt wird.

Wenn die Stornoquote höher ausfällt als erwartet, kann das viele Gründe haben. Es kann zufällig in einem Jahr eine höhere Anzahl von Versicherungsverträgen storniert werden als üblich. Es kann den Versicherungsnehmern durch eine Gesetzesänderung ein neuer Kündigungsgrund eröffnet werden. Oder das Versicherungsunternehmen hat sich bei der Prognose der Stornoquote verrechnet.

Besonderheiten Lebensversicherung

Für das Geschäft mit Lebensversicherung existieren mehr versicherungstechnische Risiken als bei Sachversicherungen.

Sterblichkeitsrisiko

Als Sterblichkeitsrisiko bezeichnet man die Gefahr, dass mehr Versicherungsnehmer früher sterben als erwartet.

Dies bedeutet bei Kapitallebensversicherungen, dass die volle Versicherungssumme an die Begünstigten ausgezahlt wird, bevor der Versicherungsnehmer alle vertraglich vereinbarten Beiträge geleistet hat.

Doch nicht nur der frühe Tod des Versicherungsnehmers kann für die Lebensversicherung ein Risiko bedeuten. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags belastet die Langlebigkeit des Versicherungsnehmers ebenfalls das Versicherungsunternehmen. Ist statt der Auszahlung des Kapitals im Erlebensfall eine Auszahlung in lebenslanger Rente vorgesehen, kann ein hundertjähriger Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen teuer zu stehen kommen, wenn es die Prämien mit einem deutlich früheren Tod des Versicherungsnehmers kalkuliert hat.

Besonderheiten Krankenversicherung



Die spezifischen Risiken für die Krankenversicherung sind das **Invaliditätsrisiko** und das **Morbiditätsrisiko**.

Mehr Invaliditätsfälle als zuvor kalkuliert verursachen höhere Ausgaben für das Krankenversicherungsunternehmen. Günstiger ist es, wenn die Versicherungsnehmer gesund sind.

Die **Morbiditätsrate** gibt an, welcher Anteil der Bevölkerung bis zu einem bestimmten Alter an einer bestimmten Krankheit erkrankt

ist, wenn es nicht zum vorherigen Todesfall durch eine andere Erkrankung oder beispielsweise einen Unfall gekommen ist. Treten deutlich mehr Krebserkrankungen bei Versicherungsnehmern im Alter von 50 Jahren auf als statistisch angenommen, ist die Kalkulation der Krankenversicherung hinfällig. Denn das erhöhte Auftreten von Krankheiten und des damit verbundenen zusätzlichen Behandlungsbedarfs bedeutet einen deutlich höheren Kostenaufwand. Das Morbiditätsrisiko ist in seiner Bedeutung für die Krankenversicherungen nicht zu unterschätzen.

Das Invaliditätsrisiko

bedeutet, dass es zu mehr Invaliditätsfällen kommen kann als erwartet.

Morbiditätsrisiko

Die statistische Wahrscheinlichkeit eines Versicherungsnehmers, im Lauf seines Lebens an einer bestimmten Krankheit zu erkranken, sofern er ein bestimmtes Alter erreicht, wird als Morbiditätsrisiko bezeichnet.